

Eugen Täubler, *Der römische Staat. Anhang: Grundfragen der römischen Verfassung*. Mit einer Einleitung von Jürgen von Ungern-Sternberg. Verlag B. G. Teubner, Stuttgart 1985. XIX, 128 Seiten.

1948 erschien E. Meyers 'Römischer Staat und Staatsgedanke', das vier Auflagen erlebte und bis heute ein vielbenutztes Lehr- und Lernbuch vor allem für die Verfassung der römischen Republik geblieben ist. 1975 trat daneben J. Bleickens 'Die Verfassung der römischen Republik', gefolgt von der zweibändigen 'Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches', Taschenbücher, die rasche Verbreitung fanden. Meyer veröffentlichte 1968 eine 'Einführung in die antike Staatskunde', die Rom 140 Seiten widmet. Zu nennen ist auch H. Sibers 'Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung' von 1952, ferner die zusammenfassenden Abrisse von G. Dulceit, F. Schwarz und W. Kunkel, die, in mehreren Auflagen vorliegend, Rechts- und Verfassungsgeschichte verbinden. Trotz dieser Marktlage im deutschen Sprachraum entschloß sich der Verlag, Täublers neunzigseitige Darstellung zu veröffentlichen, die er vor mehr als einem halben Jahrhundert für die 'Einleitung in die Altertumswissenschaft' von Gercke-Norden geschrieben hatte. Damals konnte der Beitrag nicht mehr erscheinen, weil sein Verfasser Jude war. Täubler gab wenig später seinen Heidelberger Lehrstuhl auf und emigrierte 1941 in die Vereinigten Staaten, wo er 1953 starb.

So ist das Buch eine postume Wiedergutmachung, und das ist ein Grund, warum man sein Erscheinen begrüßt. Der Herausgeber zeichnet in der Einleitung knapp den Lebensweg des Gelehrten Täubler nach. Die Skizze ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Emigration deutscher Wissenschaftler, die noch lange nicht aufgearbeitet ist. Der Einleitung folgt der Wiederabdruck eines Aufsatzes, den Täubler kurz vor seinem Tod für die Festschrift des ihm befreundeten achtzigjährigen Leo Baeck geschrieben hatte. Er trägt den Titel 'Heimat, Land, Stadt, Gemeinde' und ist eine Erinnerung an Lissa in Posen, wo Baeck geboren wurde und Täubler das Comenius-Gymnasium besuchte. Die warmen Worte, der stille Humor und das abschließende Bekenntnis zu Judentum und humanitas sind frei von jedem Haß. Man könnte sich keine bessere Charakteristik des Menschen Täubler wünschen.

Zu begrüßen ist sein Buch auch als ein wissenschaftsgeschichtliches Dokument. In einer kurzen Schlußbemerkung beschreibt Täubler das Ziel, das er anstrebte: 'Vor allem war zu zeigen, wie die politischen Lebensformen sich ursprünglich im Zusammenhang mit dem Volkstum und seiner wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und machtpolitischen Entwicklung gestaltet haben und wie es zur entscheidenden Wendung kam'. Mit anderen Worten: Täubler vertritt gegen Mommsens einseitige Systematik im 'Römischen Staatsrecht' die umfassendere historische Betrachtung. Der Herausgeber hat Täublers älteren Aufsatz 'Grundfragen der römischen Verfassungsgeschichte' angefügt, der sich ausführlicher mit Mommsen auseinandersetzt. Er enthält ein weitgespanntes Programm, das Täubler in einer zweibändigen 'Römischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte' verwirklichen wollte. Sie war für das 'Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft' geplant. Bis heute ist dort die Lücke nicht geschlossen.

Schließlich hat Täublers 'Römischer Staat' seinen eigenständigen wissenschaftlichen Wert gegenüber einer Forschung, die in der Zwischenzeit intensiv weitergegangen und dabei gerade auch den Leitlinien gefolgt

ist, die er aufgestellt hatte. Gewiß, die Zeiten, wo Erstsemester die 'Einleitung in die Altertumswissenschaft' mit Gewinn lasen, sind vorbei. Ebenso wenig wird man Täublers gedrängte, wenn auch klar geschriebene Darstellung dem Anfänger empfehlen, der überholte Details und veraltete Literaturangaben nicht auszusondern vermag. Aber auf einem Feld, wo der Bestand an literarischen Zeugnissen immer noch derselbe ist, wo Lösungen eher aus dem neuen Überdenken alter Probleme erwachsen, regen so manche Gedanken und Formulierungen Täublers an und können weiterführen. In der Einleitung stellt der Herausgeber einige vor, mehr sind zu entdecken. Ihm selbst gebührt Dank, daß er den schönen Band veranlaßt hat.

Bonn

Klaus Rosen